

Corporate Governance Bericht 2024

der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH

I. Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 6. November 2024 die Aktualisierung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen (Bekanntmachung vom 6. November 2024 sowie im GMBI 2024, 1066). Diese Aktualisierung betraf die ein Jahr zuvor am 13. Dezember 2023 beschlossene Aktualisierung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (Bekanntmachung vom 13. Dezember 2023 sowie im GMBI 2024, S. 250).

Die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (kurz Grundsätze) sollen für die moderne und verantwortungsvolle Führung der Unternehmen sorgen. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) als Teil I der Grundsätze richtet sich an die Unternehmen mit Bundesbeteiligung. Der Bund ist mit 46,15 % an der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH beteiligt.

Der Aufsichtsrat der GRS hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 die Anwendung des PCGK auf die GRS ab dem Geschäftsjahr 2012 beschlossen. Durch die Verankerung im Gesellschaftsvertrag der GRS wurden die Empfehlungen des PCGK zu einem Bestandteil des Handlungsrahmens der GRS und ihrer Organe.

Der Aufsichtsrat der GRS hat ein Präsidium aus vier Aufsichtsratsmitgliedern, das zur Vorbereitung grundlegender Beschlüsse des Aufsichtsrates insbesondere in Personalfragen der GRS tätig wird. Die abschließende Beschlussfassung obliegt dem Aufsichtsrat.

Der Corporate Governance Bericht 2024 einschließlich der Entsprechenserklärung sowie der Geschäftsbericht 2024 werden auf der Web-Seite der GRS veröffentlicht (www.grs.de).

II. Berichtspflichten

1. Vergütung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführer der GRS waren im Jahr 2024 Herr Uwe Stoll (bis 30. Juni 2024), Frau Dr. Florence-Nathalie Sentuc (ab 15. August 2024) und Herr Hans J. Steinhauer. Die Geschäftsführer haben auf Basis der vom Aufsichtsrat gebilligten Dienstverträge Anspruch auf ein monatliches Festgehalt zzgl. Nebenleistungen. Der Aufsichtsrat der GRS hat in seiner Sitzung am 13. November 2018 ein Prämiensystem für die Mitglieder der Geschäftsführung nach der „Richtlinie über die Gewährung erfolgs- und leistungsabhängiger Prämien für die Mitglieder der Geschäftsführung der GRS gGmbH“ eingeführt. Dieses System wird seit dem Geschäftsjahr 2019 angewendet. Der Aufsichtsrat entscheidet jährlich in seiner Sommersitzung anhand festgelegter Kriterien, ob und in welcher Höhe eine Leistungsprämie als Einmalzahlung für das vorangegangene Geschäftsjahr gewährt wird.

Für Herrn Stoll beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2024 auf 117.241,98 EUR, davon 86.156,04 EUR Festgehalt, 10.114,14 EUR Einmalzahlungen einschl. Prämie für 2023 und 2.971,80 EUR als Sachbezug für den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens. Die GRS hat Herrn Stoll im Dienstvertrag eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Unterstützungskasse zugesagt. Die

Beitragszahlung der GRS an die Unterstützungskasse betrug für den Zeitraum Januar bis Juni 2024 monatlich 3.000,00 EUR, zusammen 18.000,00 EUR und ist in den Gesamtbezügen enthalten.

Für Frau Dr. Sentuc beliefen sich die Gesamtbezüge (einschließlich der Bezüge aus ihrer Tätigkeit vor der Berufung zur Geschäftsführerin) im Jahr 2024 auf 143.107,01 EUR, davon 114.097,22 EUR Festgehalt, 11.863,10 EUR Einmalzahlungen und 268,00 EUR als Sachbezug für den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens. Die GRS hat Frau Dr. Sentuc im Dienstvertrag eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Unterstützungskasse zugesagt. Die Beitragszahlung der GRS an die Unterstützungskasse betrug für den Zeitraum August (anteilig) bis Dezember 2024 monatlich 3.000,00 EUR, zusammen 13.645,09 EUR und ist in den Gesamtbezügen enthalten.

Für Herrn Steinhauer beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2024 auf 184.979,91 EUR, davon 152.751,74 EUR Festgehalt, 26.865,37 EUR Einmalzahlungen einschl. Prämie für 2023 und 5.362,80 EUR als Sachbezug für den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens. Darüber hinaus wurden im Jahr 2024 insgesamt 133.814,00 EUR der Pensionsrückstellung zur Abdeckung der laufenden Versorgungsverpflichtung von Herrn Steinhauer zugeführt.

Die Bezüge sind zudem gemäß den Vorgaben des § 285 Nr. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gemäß Gesellschaftsvertrag ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit von der GRS keine Vergütung. Die GRS hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

2. Kurze Darstellung der Aktivitäten für eine Nachhaltige Unternehmensführung

Die GRS ist sich als gemeinnützige GmbH (gGmbH) ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst und bekennt sich ausdrücklich zu einer nachhaltigen Unternehmensführung, wie sie in der aktuellen deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, in den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen sowie in der dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) zugrunde liegenden Philosophie eines nachhaltigen unternehmerischen Handelns beschrieben ist. Die GRS betrachtet dies als unmittelbare Konsequenz ihres gesellschaftlichen Auftrags und ihrer entsprechenden Verantwortung gegenüber Vertragspartnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Um die Zielsetzung des DNK in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Besonderheiten der GRS und mit einer Begrenzung des Personal- und Kostenaufwandes umzusetzen, wurde vom Aufsichtsrat der GRS im Jahr 2013 beschlossen, den DNK nicht unmittelbar anzuwenden, aber angelehnt an dessen Zielsetzung anstelle der im DNK vorgesehenen Entsprechenserklärung alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen (zuletzt zur Sitzung des Aufsichtsrats am 28. Juni 2023). Vorsorglich hat die GRS ihren diesjährigen Nachhaltigkeitsbericht freiwillig weitestgehend an den European Sustainability Reporting Standards (ESRS), also den europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards, die im Rahmen der CSRD entwickelt wurden, orientiert formuliert.

Die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Social Reporting Directive (CSRD)) enthaltenen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung anhand einheitlicher Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards (ESRS)), wurden nun allerdings im Rahmen der sogenannten „Omnibus-Initiative“ der EU-Kommission und des sogenannten „Stop-the-Clock“-Verfahrens deutlich entschärft. Ursprünglich war die GRS ab 2026 für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtet, die Anforderungen der Richtlinie vorzubereiten und umzusetzen. Die EU hat im April 2025 beschlossen, die Schwellenwerte für die

Berichtspflicht anzuheben und die Fristen zu verschieben, sodass die GRS vorerst von der verpflichtenden Nachhaltigkeitsbestattung ausgenommen ist. Die GRS wird die Entwicklung der Gesetzgebung auf europäischer und nationaler Ebene und die hiermit in Verbindung stehenden Vorgaben in Regelwerken wie dem PCGK verfolgen und ihre Berichte hiernach praxisnah ausrichten.

Die im Team der Stabsstelle „Compliance Officer / Managementsysteme“ zum 1. Mai 2024 eingestellte Nachhaltigkeitsmanagerin, welche die Weiterentwicklung, Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie koordiniert, trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der zugehörigen Unternehmensprozesse und zur Sensibilisierung der Beschäftigten für das Thema in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen bei. Sie sorgt für die Verankerung und Berücksichtigung im Integrierten Managementsystem (IMS) der GRS.

Die Unternehmenspolitik, das Unternehmensleitbild, die Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit und das gesamte nach DIN EN ISO 9001:2015 und ISO/IEC 27001:2022 zertifizierte Managementsystem der GRS mit dessen internen Regeln und Prozessen berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte, wie sie der DNK zum Ausdruck bringt. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Unternehmenspolitik und die Unternehmensziele eindeutig festgelegt und mit dem gesellschaftlichen Kontext der GRS und ihrer strategischen Ausrichtung vereinbar sind. Nachhaltigkeitsaspekte beziehen sich hierbei sowohl auf interne wie externe Tätigkeiten als auch auf Beschaffungsvorgänge für Produkte und Dienstleistungen. Die Geschäftsführung sorgt ferner dafür, dass die Personen, die unter Aufsicht der GRS Tätigkeiten verrichten, sich der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte und der damit verbundenen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit bewusst sind. So wird beispielsweise die Thematik des klimaschonenden Mobilitätsmanagements einerseits durch die Bezugsmöglichkeit eines Deutschland-Ticket Jobtickets, andererseits durch die Teilnahme aller GRS-Standorte an Initiativen wie dem „Stadtradeln“ verdeutlicht. Eine weitere Sensibilisierung erfolgt durch Schulungen zum energieeffizienten Verhalten im Büro.

Ihre konkreten Nachhaltigkeitsziele hat die GRS in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie beschrieben, die dem Aufsichtsrat bereits zu dessen Sitzung am 12. Juli 2022 vorgelegt und anschließend auf der Website der GRS veröffentlicht wurde. Die Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie für die Jahre 2026 bis 2030 wird derzeit erarbeitet und dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zum Jahresende vorgestellt. Dabei berücksichtigt die GRS auch die von der (vorherigen) Bundesregierung beschlossene Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Titel „Transformation gemeinsam gerecht gestalten“. Übergeordnetes Ziel ist die Klimaneutralität der GRS bis 2030. In diesem Zusammenhang wurde eine 100-kWp-Photovoltaikanlage am Standort Garching installiert. Zudem wurden weitere Zielvorgaben und Maßnahmen für einen sparsamen und effizienten Einsatz von Ressourcen festgelegt bzw. umgesetzt (z. B. die starke Beschränkung von Inlandsflügen bei Dienstreisen und eine kontinuierliche Senkung des Stromverbrauchs).

Die Geschäftsführung gewährleistet die in Nummer 5.5.2 und 5.5.3 des PCGK beschriebene gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur und Vorbildfunktion in der GRS. Im Zuge dessen wurden ein Gender-Equality-Plan erstellt sowie eine Gleichstellungsbeauftragte ernannt, die diese Themen betreut und fördert. Die im Managementsystem der GRS verankerten „Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit“ beschreiben diese Unternehmenskultur. Durch die Tarifbindung der GRS an einen Vergütungstarifvertrag wird die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern sichergestellt.

Die GRS fördert u. a. durch flexible Arbeitszeit- und Gleitzeitmodelle, KITA-Belegplätze sowie durch Eltern-Kind-Zimmer für plötzliche Betreuungsengpässe die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine (zeit- und orts-)flexible Einteilung der Arbeit zu ermöglichen, sehen die Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit auch Möglichkeiten des mobilen Arbeitens in Absprache mit der/dem Vorgesetzten vor. Im Rahmen des

Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) werden neben klassischen Arbeitsschutzthemen und dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) auch Themen des sogenannten „New Work“ adressiert und behandelt.

3. Anteil von Frauen im Unternehmen, in der Geschäftsführung, in den beiden Führungsebenen darunter und im Aufsichtsrat

Unter den insgesamt 361 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stand 1. Mai 2025) befinden sich 148 Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 41 % (Vorjahr 40 %). Von den 148 Mitarbeiterinnen sind 100 technisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und 48 Verwaltungsmitarbeiterinnen.

Die beiden Führungspositionen in der Geschäftsführung sind mit einer technisch-wissenschaftlichen Geschäftsführerin und einem kaufmännisch-juristischen Geschäftsführer besetzt. Sie werden von zwei wissenschaftlichen Referentinnen unterstützt. Von den vier Stabspositionen sind zwei mit Frauen besetzt (Internationale Beziehungen; Interne Revision). Unter den 19 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern befinden sich drei Frauen, während unter den sieben Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern ebenfalls drei (zukünftig vier - vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates) Frauen vertreten sind.

Der Aufsichtsrat bestand in 2024 aus insgesamt 12 Mitgliedern, davon drei Frauen.

III. Entsprechenserklärung nach Nummer 7.1 des PCGK

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GRS erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

1. Abweichungen aufgrund des Gesellschaftsvertrages

Abweichend von Nummer 3.1 des PCGK erfolgt die Entsendung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Gesellschaftsvertrag unmittelbar durch die jeweiligen Gesellschafter der GRS. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt nach Gesellschaftsvertrag durch den Aufsichtsrat der GRS.

Abweichend von Nummer 6.5 des PCGK wird der Aufsichtsrat nach § 11 des Gesellschaftsvertrags nur bei Bedarf einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

2. Abweichungen aufgrund der Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer

Gemäß § 13 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der GRS werden bei Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern die einschlägigen Empfehlungen des PCGK berücksichtigt. Die Empfehlungen in den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 des PCGK zur Vergütung der Geschäftsführer werden allerdings nicht in vollem Umfang erfüllt (Leistungsbeurteilungen, Abfindungs-Cap). Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Geschäftsführer nicht anhand von Leistungsbeurteilungen fest, sondern in Anlehnung an die Vergütung vergleichbarer Führungspositionen im Bereich des Bundes (Vergleichsmaßstab). Auf diese Weise kann die Angemessenheit der Vergütung ebenfalls sichergestellt werden.

Die Möglichkeit der Herabsetzung der Vergütung wurde im Anstellungsvertrag des (kaufmännisch-juristischen) Geschäftsführers damals nicht vereinbart, da die Geschäftsführer abgesehen von der Gewährung erfolgs- und leistungsabhängiger Prämien keine variable Vergütung i. S. d. PCGK erhalten. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers sieht daher

auch kein Abfindungs-Cap in Höhe von höchstens zwei Jahresvergütungen vor, da der befristete Anstellungsvertrag keine Regelung für eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer ohne wichtigen Grund, mithin auch keine Grundlage für eine Abfindungszahlung enthält und Bestandsschutz hat. Der im Jahr 2024 abgeschlossene Anstellungsvertrag der (technisch-wissenschaftlichen) Geschäftsführerin enthält sowohl die Möglichkeit der Herabsetzung der Vergütung für den Fall, dass die Weitergewährung der vereinbarten Vergütung infolge einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unbillig für das Unternehmen wäre, als auch ein Abfindungs-Cap im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführerin.

3. Abweichungen aus anderen als den unter Ziffern 1 und 2 genannten Gründen

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GRS wurde bislang keine Altersgrenze zur Ausübung der Tätigkeiten festgelegt (Empfehlung nach Nummer 5.2.5 des PCGK), da die zeitlich befristeten Geschäftsführerverträge vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters des jeweiligen Geschäftsführers enden.

Für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der GRS ist keine Altersgrenze festgelegt (Empfehlung nach Nummer 6.2.2 des PCGK). Gemäß Gesellschaftsvertrag werden die Mitglieder des Aufsichtsrates unmittelbar durch die jeweiligen Anteilseigner entsandt und abberufen, wobei auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt wird. Die Vertreter des Bundes unterliegen darüber hinaus den Regelungen der Berufsrichtlinien des Bundes. Eine grundsätzliche Regelung in Form einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.

Der Aufsichtsrat der GRS hat keinen Prüfungsausschuss nach Nr. 6.1.6 des PCGK eingerichtet, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung befasst. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrates hält der Aufsichtsrat dies für entbehrlich.

Köln, den 3. Juli 2025

Für die Geschäftsführung



Hans J. Steinhauer



Dr. Florence-Nathalie Sentuc

Für den Aufsichtsrat



Rita Schwarzelühr-Sutter
Aufsichtsratsvorsitzende



Stefan Kirchner
stellv. Aufsichtsratsvorsitzender